

Förderkriterien des Hauptstadtkulturfonds

Aus dem Hauptstadtkulturfonds werden Einzelprojekte und Veranstaltungen gefördert, die für die Bundeshauptstadt Berlin bedeutsam sind, nationale und internationale Ausstrahlung haben und besonders innovativ sind. Der Fonds soll durch die Förderung aktueller kultureller und künstlerischer Projekte dazu beitragen, von Berlin aus den überregionalen und internationalen kulturellen Dialog aufzunehmen und zu festigen.

Zweck/Ziele der Förderung

Gefördert werden kleine wie größere Projekte: innovative Ansätze, die zur Entwicklung der Künste beitragen, ebenso wie Vorhaben, die bedeutende Traditionen aufnehmen und weiterführen. Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben.

Entscheidend für die Auswahl sind inhaltliche und künstlerische Qualität.

Die Projekte sollen für Berlin erarbeitet und in Berlin präsentiert werden, müssen aber für ein Publikum oder eine Fachöffentlichkeit über Berlin hinaus relevant sein.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des In- und Auslands, wobei internationale Kooperationspartnerschaften möglich und erwünscht sind.

Die Realisierung des Projektes sollte in Kooperation mit oder durch einen Berliner Träger/Partner erfolgen.

Antragstellende aus den Bereichen Theater, Tanz und Musik sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einmal aus öffentlichen Mitteln gefördert worden sein.

Eine Bestätigung des vorgesehenen Präsentationsortes / Veranstaltungsortes sollte dem Antrag beigefügt sein.

Es sollten mindestens vier Aufführungen/Veranstaltungen vorgesehen werden. Die Anzahl von Aufführungen ist vom Spielort/Veranstaltungsort in der Spielstättenbestätigung zu garantieren.

Ausschließende Bedingungen der Förderung

Eine institutionelle und über Jahre währende Förderung ist in der Regel ausgeschlossen. Für fortlaufende und aufeinander folgende Projekte und Veranstaltungen ist eine Finanzierung nicht möglich; es sei denn, dass der Gemeinsame Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds in Einzelfällen Ausnahmen zulässt.

Projekte, die in Zentralen der politischen Parteien und in Häusern der parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften stattfinden, werden aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gefördert.

Ausgeschlossen sind kommerziell realisierbare Vorhaben. Ausgaben, die im Rahmen einer institutionellen Förderung finanziert werden, sind von der HKF-Förderung ausgeschlossen. Zudem sind

- die Finanzierung von Ankäufen (für Bibliotheken, Museen und Archive)
- die Restaurierung von Kunstgegenständen
- die ausschließliche Herstellung von Büchern und Publikationen/Katalogen/Periodika (Druckkostenzuschüsse) – Ausnahme: Begleitende Publikationen zum Projekt wie Programmhefte oder Kataloge
- die Digitalisierung und Archivierung von Kunstgegenständen und -sammlungen
- die Einrichtung, Pflege und Betrieb von Websites
- die Produktion von Filmen / Dokumentarfilmen und Postproduktion von Filmen

in der Regel nicht Aufgabe des Hauptstadtkulturfonds.

Für die Förderung studentischer Projekte an den Berliner Hochschulen und Universitäten sind diese Einrichtungen bzw. die Senatswissenschaftsverwaltung zuständig. Derartige Projekte zählen in der Regel nicht zu dem Förderbereich des Hauptstadtkulturfonds.¹

In der Regel können Projekte komplementär gefördert werden. Gemeinsame Förderungen durch Förderinstitutionen, die Gelder des Bundes vergeben, sind ausgeschlossen. Das betrifft die Kulturstiftung des Bundes, den Fonds Darstellende Künste, den Fonds Soziokultur, den Musikfonds und die Deutschen Kunst-, Literatur-, Übersetzerfonds.

Antragstellung und Antragsfristen

Der Hauptstadtkulturfonds bittet um eine Online-Bewerbung für die Projektförderung. Das Online-Formular steht auf der Website des Hauptstadtkulturfonds ab Mitte/Ende März bzw. Anfang September jedes Jahres bis zum jeweiligen Abgabetermin zur Verfügung.

Antragsfristen sind in der Regel der 15. April und 1. Oktober jedes Jahres. Die genauen Ausschreibungsbedingungen, Fristen und Bewerbungsvoraussetzungen können dem Informationsblatt entnommen werden.

Bei rechtzeitiger Einsendung, spätestens zu den genannten Terminen, ist i.d.R. gewährleistet, dass die Anträge voraussichtlich bis Anfang Juli bzw. Mitte Dezember endgültig beschieden sind. Abweichende Abgabetermine werden durch die Presse und auf der Website des Hauptstadtkulturfonds bekannt gegeben.

Die Anträge dürfen sich **nicht** auf das laufende Kalenderjahr beziehen.

¹ Die Antragsteller:innen können bei der Bewerbung noch an einer Hochschule immatrikuliert sein. Zum Zeitpunkt der eventuellen Förderung durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa muss allerdings ein schriftlicher Nachweis erbracht werden, dass die Antragsteller:innen ihr Studium nunmehr abgeschlossen haben und exmatrikuliert sind.

Vergabe der Förderungsmittel / Vergabeverfahren

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der „Gemeinsame Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds“; dem jeweils zwei Vertreter des Bundes und des Senats von Berlin angehören. Der:die Kurator:in für den Hauptstadtkulturfonds bereitet die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses vor, bewertet die eingereichten Projekte und macht dem Gemeinsamen Ausschuss entsprechende Vorschläge. Für die künstlerische Bewertung wird er:sie von einer Jury unterstützt.

Barrierefreiheit

Die Gewährleistung größtmöglicher Teilhabe an öffentlich geförderten Angeboten ist eines der Ziele öffentlicher Kulturförderung in Berlin. Der chancengleiche Zugang von Menschen mit Behinderung zu den Kulturangeboten Berlins spielt dabei eine zentrale Rolle. Deshalb fordert der Hauptstadtkulturfonds alle Antragstellenden dazu auf, Barrierefreiheit in ihren Projekten vorzusehen.

Der Fokus richtet sich dabei zunächst auf die barrierefreie Gestaltung von Ausstellungen. Dies schließt eine Förderung von barrierefreien Angeboten anderer künstlerischer Sparten (u.a. Theater, Musik) allerdings nicht aus, wenn diese ausdrücklich Bestandteil der Projektkonzeption sind.

Die Aufwendungen für spezifische Projektbestandteile sind förderfähig und können Teil des Finanzierungsplanes sein, sofern es sich nicht um bauliche Maßnahmen handelt, die über den Ausstellungsaufbau hinausgehen. Grundsätzlich förderfähig sind etwa Maßnahmen auf der Ebene der Ausstellungsarchitektur, der Ausstellungsgrafik und der medialen Erschließung der Ausstellung für Menschen mit Behinderungen, des Weiteren Übersetzungen in gebärdensprache-, Braille- oder Leichte Sprache, die Herstellung tastbarer Exponate und Beratungsleistungen durch Expert/innen.

Förderbedingung ist, dass ein für das jeweilige Projekt passendes Konzept für Barrierefreiheit in Zusammenarbeit mit Expert:innen für Barrierefreiheit und/oder Betroffenenverbänden entwickelt wird. Für Ausstellungen bilden die in der „Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen“ (www.lmb.museum/barrierefreiheit) beschriebenen spezifischen Vorschläge den Ausgangspunkt bei der Konzeption und Durchführung der Barrierefreiheit.